

# 6 Entsorgung

## 6.1 Einleitung

- (1) Im Zuge von Maßnahmen auf Liegenschaften (Sanierung, Rückbau, Bauaktivitäten) können verschiedene Arten von Materialien anfallen, die als Abfall einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden müssen, z. B.:

### Abfallarten

- Bodenaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert),
- Auffüllungsmaterialien (Boden mit sonstigen mineralischen Beimengungen),
- Materialien aus Rückbaumaßnahmen,
- Bauschutt,
- Rückstände aus Behandlungsanlagen (flüssig oder fest),
- Abfälle aus der Baustelleneinrichtung und dem Baustellen- oder Anlagenbetrieb.

- (2) Bei Entsorgungsmaßnahmen sind auch die Baufachlichen Richtlinien Recycling und der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ zu berücksichtigen.
- (3) Die Verfahren der Entsorgungen, Genehmigungen, Zulassungen etc. sind durch Bundes- und Landesgesetze sowie entsprechende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Ferner kommen häufig Technische Regeln zur Anwendung, deren Verbindlichkeit in den Ländern nicht einheitlich geregelt ist. Deren konkrete Umsetzung ist im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

## 6.2 Rechtliche Grundlagen

### 6.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

**Kreislaufwirtschaftsgesetz  
KrWG**

(1) Maßgebend für die Abfallentsorgung ist das

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und  
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von  
Abfällen** (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

sowie dessen untergesetzliche Regelwerke. Im KrWG wird für die Abfallentsorgung unterschieden zwischen Abfällen zur Verwertung (ehemals Wert-/Reststoff) und Abfällen zur Beseitigung. Das KrWG ersetzt das ehem. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Es setzt die 5-stufige Abfallhierarchie der EU-Abfallrahmenrichtlinie um. Demnach ist die Vermeidung von Abfällen oberster Grundsatz (§ 6) und vorrangig vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung. Erst am Ende steht die Beseitigung der Abfälle. Nach wie vor hat bei der Abfallentsorgung die umweltverträgliche Abfallverwertung Vorrang vor der Abfallbeseitigung (s. Abb. 6-1).



Abb. 6-1: Abfallhierarchie gem. KrWG

Sofern der Abfall aufgrund seines konkreten Zustandes geeignet ist, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und eine schadlose Verwertung nicht möglich ist, ist er gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bereits mit der Neufassung des KrW-/AbfG im Jahre 2007 sowie der angegliederten Verordnungen (s. unten) wurde die Abfallüberwachung (u. a. Einführung elektronischer Nachweisführung, Abfallregister) neu geregelt.

### Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

- (2) § 27 Abs. 1 Satz 1 des KrWG („Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden“) gilt nach § 13 (5) BBodSchG im Rahmen von Altlastensanierungen nicht, soweit das Bodenmaterial im Bereich der hiervon betroffenen Fläche wieder eingebracht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 BBodSchG sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## 6.2.2 Verordnungen

- (1) Das KrWG wird u. a. durch folgende Verordnungen (VO) konkretisiert:

### Verordnungen zum KrWG

- VO über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) – Nachweisverordnung
- VO über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) – Abfallverzeichnisverordnung
- VO über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) – Entsorgungsfachbetriebeverordnung
- VO über Deponien und Langzeitlager (DepV) – Deponieverordnung (darin eingegangen die bisherige Abfallablagerungsverordnung, Deponieverwertungsverordnung, TA Abfall und TA Siedlungsabfall)
- VO über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) – Gewerbeabfallverordnung
- VO zur Beförderungserlaubnis (BefErlV) – Beförderungserlaubnisverordnung

### 6.2.3 Landesrecht

- Länder-Abfallgesetze**
- (1) Das Bundes-Abfallrecht wird länderspezifisch weiter konkretisiert bzw. ausgeführt. In den Landesabfallgesetzen werden u. a. Regelungen zu den Zuständigkeiten getroffen. Einige Länder haben spezielle Landesgesellschaften für die Sonderabfallbeseitigung eingerichtet (siehe unter „Andienung“). Die aktuellen Landesabfallgesetze sowie untergesetzliche Regelungen sind in- zwischen weit verbreiteten Fach-Datenbanken oder direkt im Internet einsehbar.

## 6.3 Hinweise zur Anwendung der sog. LAGA-Richtlinie

- Technische Regeln der LAGA**
- (1) Im Vollzug finden die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeiteten technischen Regeln bezüglich der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (sog. LAGA-Richtlinie M20) häufig Anwendung. Formal eingeführt ist diese in den meisten Bundesländern nicht, ihre rechtliche Stellung ist somit unsicher und in jedem Einzelfall zu prüfen.

- Vergleichbarkeit mit Vorsorgewerten der BBodSchV**
- (2) Ziel der LAGA-Richtlinie ist die Festlegung von Anforderungen an die Verwertung, insbesondere beim Einbau von Böden und Bauschutt, wobei sich die Zuordnungswerte auf das abfallrechtliche Vorsorgeprinzip und den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz stützen. Sie sind mit den Vorsorgewerten der BBodSchV vergleichbar.

- (3) Die LAGA-Richtlinie ist keinesfalls – wie das in der Praxis vorgekommen ist – zur Beurteilung heranzuziehen, ob für kontaminierte Flächen eine Sanierungsnotwendigkeit besteht (vgl. auch Kapitel 5.2.3).

- LAGA-Richtlinie gilt nicht für die Bodenbewegung**
- (4) Die Anforderungen der LAGA-Richtlinie an die Verwertung von Reststoffen/Abfällen gelten ausdrücklich nicht für Bodenbewegungen im Bereich von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten. Das bedeutet, dass innerhalb eines entsprechenden Entwicklungsgebietes Bodenbewegungen vorgenommen und Böden wieder eingebaut werden können, auch wenn entsprechende Zuordnungswerte der LAGA-Richtlinie überschritten werden. Voraussetzung ist allerdings, dass durch den Wiedereinbau keine Verschlechterung des vorherigen Zustandes verursacht wird, der in der Lage wäre, das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (s. Kapitel 6.2.1).

## 6.4 Begriffe zur Entsorgung

- (1) Abfall ist in § 3 Abs. 1 KrWG wie folgt definiert:

*„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“*

**Abfall**

D. h., alle Stoffe und Gegenstände, für die der Besitzer keine Verwendung mehr hat und derer er sich entledigt, entledigen will oder entledigen muss, werden als Abfall bezeichnet, unabhängig davon, ob diese Sache schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt wird.

- (2) Unterstellt man, dass im Rahmen von Baumaßnahmen anfallender verunreinigter Boden auf der Liegenschaft verbleiben soll und dementsprechend kein Entledigungswille vorliegt, stellt dieser Boden zunächst keinen Abfall dar (subjektiver Abfallbegriff). Ist dieser Boden jedoch aufgrund seines konkreten Zustandes geeignet, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und kann dessen Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ausgeschlossen werden, muss sich der Besitzer des Abfalls entledigen (objektiver Abfallbegriff).
- (3) Die Definition von Abfallarten erfolgt auf Grundlage des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 24.02.2012). Dieses Abfallverzeichnis, in dem die als gefährlich eingestuften Abfallarten mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, beschreibt die Abfallart mit einer Herkunftsbezeichnung und einem sechsstelligen Abfallschlüssel. Im Rahmen von (Altlasten-)Sanierungen, aber auch beim Rückbau auf Bundesliegenschaften können diverse Abfallschlüssel der Kapitel 17 (Bau- und Abbruchabfälle; einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) sowie 19 (Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und weitere) vorkommen.

**Subjektiver und objektiver Abfallbegriff**

**Abfallschlüssel**

**Nachweis- und  
Registerpflichten**

- (4) Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung i. V. m. dem KrWG bestehen grundsätzlich für alle Abfälle Nachweis- bzw. Registerpflichten. Der Umfang dieser Pflichten für Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger richtet sich nach der Einstufung als „gefährliche Abfälle“ bzw. „nicht gefährliche Abfälle“. Ein großer Teil der Bau- und Abbruchabfälle, soweit diese eben als „nicht gefährliche Abfälle“ einzustufen sind, ist im Falle der Verwertung und Beseitigung für den Abfallerzeuger nicht mehr mit Nachweis- und Registerpflichten verbunden.

Sofern also „gefährliche Abfälle“ anfallen, bedeutet dies, dass

- die geplante Entsorgung des Materials auf Ihre Zulässigkeit hin geprüft (Entsorgungs- und Verwertungsnachweis) und
- die ordnungsgemäße Entsorgung durch das elektronische Begleitscheinverfahren nachgewiesen werden muss.

- (5) Eine detaillierte Darstellung des Nachweisrechts gibt Anhang A-5 der Beruflichen Richtlinien Recycling.

**Regelungen für Boden  
und Bauschutt nicht  
bundeseinheitlich**

- (6) Für Boden und Bauschutt gibt es keine bundeseinheitlichen Regeln bezüglich der Nachweisführung. Diese wird i. d. R. per Erlass bzw. Gesetz durch die Länder geregelt. Für Boden, der aufgrund seines Schadstoffgehaltes als „gefährlicher Abfall“ einzuordnen ist, greift nicht automatisch der objektive Abfallbegriff (Entledigungszwang). Die Klassifizierung „gefährlicher Abfall“ bedeutet lediglich, dass im Falle des Entledigungswillens entsprechende Überwachungsverfahren anzuwenden sind.

**Andienung**

- (7) In einigen Bundesländern besteht für gefährliche Abfälle, die beseitigt werden, eine Andienungspflicht, teilweise auch eine Überlassungspflicht an staatliche Sonderabfallentsorgungsgesellschaften. Das Verfahren der Andienung, das i. d. R. im Zusammenhang mit dem Entsorgungsnachweis durchgeführt wird, ist bei der jeweils zuständigen Abfallbehörde zu erfragen.

Die Andienungspflicht gilt jedoch nur für gefährliche Abfälle zur Beseitigung. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die zu diesem Zeitpunkt gültige niedersächsische Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen für nichtig erklärt, „soweit sie Abfälle zur Verwertung betrifft“ (BVerwG 7 CN 1.98, Urteil vom 29.07.1999).

- (8) Die organisatorische Durchführung von Entsorgungsvorgängen erfolgt nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV). Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle (ab 2.000 kg/a) sieht das KrWG das obligatorische Nachweisverfahren vor (dort §§ 49, 50). Anhand von Bescheinigungen, Belegen und Erklärungen, die von Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger und Behörden ausgestellt bzw. gegengezeichnet werden, ist die Beseitigung bzw. Verwertung zu dokumentieren.

Der Nachweis wird unter Verwendung von Formblättern geführt. Er besteht aus folgenden Teilen (s. Anhang A-5 der Bau fachlichen Richtlinien Recycling):

- Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN),
- Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers,
- Deklarationsanalyse (DA) des Abfalls,
- Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers,
- Behördenbestätigung (BB) der für die vorgesehene Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

- (9) Die genaue Handhabung des Entsorgungsnachweises ist in den §§ 3–6 der NachwV beschrieben. Sammelentsorgungen sind unter bestimmten, eng gefassten Bedingungen möglich (§ 9 NachwV).

- (10) Oben beschriebene Entsorgungsnachweisführung kann durch den Wegfall der Behördenbestätigung vereinfacht werden, wenn der Entsorger nach § 7 NachwV freigestellt ist (zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, EMAS-Betrieb oder auf Antrag freigestellt).

**Entsorgungsnachweis  
(bei gefährlichen Abfällen)**

**Privilegiertes Verfahren  
(bei gefährlichen Abfällen)**

**Transportgenehmigung** (11) Der Beförderer muss entsprechend §§ 53-54 KrWG bzw. der BefErIV eine Genehmigung für den Transport von

- Abfällen zur Beseitigung und
- gefährlichen Abfällen zur Verwertung

nachweisen können.

**Nachweisführung** (12) Mit Hilfe des elektronischen Begleitscheinverfahrens wird der Nachweis über die entsorgten Abfälle geführt. Die Begleitscheine müssen in Registern geführt werden. Seit dem 01.04.2010 muss der Nachweis in elektronischer Form geführt werden.

**Entsorgungsfachbetrieb** (13) Die EfbV ermöglicht in der Abfallwirtschaft tätigen Betrieben eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Solche Betriebe brauchen keine Transportgenehmigungen (gem. § 7 NachwV) bei entsprechender Zertifizierung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

## 6.5 Pflichten und Verantwortung des Abfallerzeugers

(1) Nach § 3 (8) KrWG ist Abfallerzeuger „jede natürliche oder juristische Person,

- durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
- die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.“



- (2) Der Abfallerzeuger hat im Wesentlichen die folgenden Pflichten:

**Entsorgung  
bedarf der Planung**

- Erstellung eines Entsorgungskonzeptes zur Planung der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle (bei Altlastensanierungen Bestandteil der Phase IIIa, s. Kapitel 5.3.2 und Anhang A-3.1.2),
- Nachweisführung für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen mit elektronischem Entsorgungsnachweis und Begleitschein sowie Führung eines Registers.

- (3) Bei Baumaßnahmen ist der Bauherr in der Entsorgungsverantwortung als Abfallerzeuger.

**Bauherrenverantwortung**

- (4) Die Bauverwaltungen des Bundes und der Länder führen für die nutzenden Bundesverwaltungen Baumaßnahmen als Vertreter des Bauherrn und als Auftraggeber durch. Sie treten somit bei Baumaßnahmen, in deren Folge Abfälle anfallen, in die Entsorgungsverantwortung als Abfallerzeuger ein.

**Bauverwaltung vertritt  
den Bauherren**

- (5) Die Bauverwaltung als Auftraggeber bleibt auch bei Sanierungsmaßnahmen bis zur endgültigen Entsorgung für den Abfall als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verantwortlich. Eine Eigentumsübertragung auf den Auftragnehmer ist gem. VOB nicht zulässig!

- (6) Der Bauherr bzw. dessen Vertreter erstellt das Entsorgungskonzept und legt es dem Bauvertrag zugrunde. Er kann mit der Erstellung Dritte beauftragen. Dies entbindet ihn jedoch keinesfalls von seiner Erzeugerverantwortung, auch wenn der Auftragnehmer ggf. ebenfalls die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers und -besitzers übernimmt. Die Leistungen der Entsorgung werden im Bauvertrag gem. VOB als „Besondere Leistungen“ ausgewiesen.

Diese Vorgehensweise bedeutet zwar einen größeren Arbeitsaufwand für die Auftraggeberseite, hat aber folgende Vorteile:

- Der Auftraggeber hat die volle Kontrolle über die Abfälle und ihre Entsorgung,
- Der Auftraggeber kann gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde den Verbleib der Abfälle dokumentieren (verbesserte Akzeptanz).

- (7) Alles, was auf der Fläche bereits vorher vorhanden war, bleibt in der Verantwortung des Bauherrn:

- Rückbaumaterialien,
- Bodenaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert).

**Dokumentation**

- (8) In der Praxis hat es sich bewährt, über die Entsorgungsvorgänge (Verwertung und Beseitigung) einer Baumaßnahme eine geschlossene Dokumentation zu erstellen.

**Verantwortungsbereich  
des Bauausführenden**

- (9) Für die Entsorgung der Abfälle, die im Verantwortungsbereich des Bauausführenden anfallen, obliegt die Entsorgungsverantwortung diesem. Grundsätzlich gelten die Regelungen der VOB Teil C ATV DIN 18 299 (Nebenleistungen). Hierbei kann es sich z. B. handeln um:

- Abfälle aus der Baustelleneinrichtung (Holzreste etc.),
- Abfälle aus dem Baubetrieb (Motoröl etc.),
- Abfälle aus der Benutzung der Baucontainer,
- Arbeitsschutzmaterialien (kontaminierte Anzüge, Masken etc.),
- Fehlchargen, nicht eingesetzte Reste von Suspension, Beton oder anderer Baustoffe.

**Baufachliche Richtlinien  
Recycling helfen weiter**

- (10) Eine detaillierte Darstellung der „Rahmenbedingungen bei der Entsorgung von Abfällen“ liefern die Baufachlichen Richtlinien Recycling.